



# Baden-Württemberg

FINANZAMT RAVENSBURG

Finanzamt Ravensburg · Postfach 4062 · 88219 Weingarten

Förderverein Kinderheim  
St. Johann und Schule  
St. Christoph  
Kirchbühl 1  
88271 Wilhelmsdorf

Weingarten 26.07.2016

Bearbeiter Herr Breunig

Telefon 0751 403-258

Aktenzeichen 77052/11032

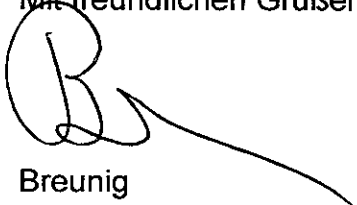
SG 02/04

(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz, das 2013 verabschiedet worden ist, bringt für den gemeinnützigen Verein zahlreiche Änderungen. Unter anderem ist das Finanzamt auch bei bereits seit längerem bestehenden Vereinen verpflichtet, die aktuelle Satzung des Vereins auf die Gemeinnützigkeit hin (nochmals) zu überprüfen und einen **„Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO“** (Feststellungsbescheid nach § 60a AO) zu erteilen, wenn die Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der neue Feststellungsbescheid nach § 60a AO wird unabhängig von dem Ihnen bereits bekannten Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheid erteilt und bleibt so lange wirksam, so lange der Verein zwischenzeitlich nicht seine Satzung ändert, oder der Gesetzgeber die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht abweichend regelt.

Mit freundlichen Grüßen



Breunig

Postanschrift Finanzamt Ravensburg · Postfach 4062 · 88219 Weingarten  
Dienstgebäude Broner Platz 12 · 88250 Weingarten · Telefon 0751 403-0 · Telefax 0751 403-303  
poststelle@fa-ravensburg.bwl.de · <http://www.fa-ravensburg.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo. - Fr. 08:00 Uhr - 12:30 Uhr · Mo. - Di. 14:00 Uhr - 15:30 Uhr · Mi. 14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 · BIC MARKDEF1630  
Kreissparkasse Ravensburg · IBAN DE76 6505 0110 0086 5005 00 · BIC SOLADES1RVB



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. ELSTER schnell - sicher - online  
Informationen unter [www.elster.de](http://www.elster.de)



# Baden-Württemberg

FINANZAMT RAVENSBURG

Finanzamt Ravensburg · Postfach 4062 · 88219 Weingarten

Förderverein Kinderheim  
St. Johann und Schule  
St. Christoph  
Kirchbühl 1  
88271 Wilhelmsdorf

Weingarten 26.07.2016

Bearbeiter Herr Breunig

Telefon 0751 403-258

Aktenzeichen 77052/11032

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmä- ßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO



### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Förderverein Kinderheim St. Johann und Schule St. Christoph, Kirchbühl 1, 88271 Wilhelmsdorf

in der Fassung vom 23.11.2011 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Postanschrift Finanzamt Ravensburg · Postfach 4062 · 88219 Weingarten  
Dienstgebäude Broner Platz 12 · 88250 Weingarten · Telefon 0751 403-0 · Telefax 0751 403-303  
poststelle@fa-ravensburg.bwl.de · <http://www.fa-ravensburg.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo. - Fr. 08:00 Uhr - 12:30 Uhr · Mo. - Di. 14:00 Uhr - 15:30 Uhr · Mi. 14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 · BIC MARKDEF1630  
Kreissparkasse Ravensburg · IBAN DE76 6505 0110 0086 5005 00 · BIC SOLADES1RVB

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **D. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

### **E. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **F. Begründung und Nebenbestimmung**